

Synopsis zur 5. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach

Bestehende Fassung	Neue Fassung
<p>II. Der Jugendhilfeausschuss</p> <p>§ 4 Mitglieder</p>	<p>II. Der Jugendhilfeausschuss</p> <p>§ 4 Mitglieder</p>
<p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.</p> <p>(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinbach.</p>	<p>(1) Unverändert.</p> <p>(2) Unverändert.</p>
<p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung; 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird; 	<p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung; 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;

4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates. Diese wird vom Jugendamtselternbeirat aus seiner Mitte entsendet;
8. ein Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet.

Für die Mitglieder 1 bis 8 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates. Diese wird vom Jugendamtselternbeirat aus seiner Mitte entsendet.

ALTERNATIVE A:

Darüber hinaus gehören gemäß § 5 Absatz 3 AG-KJHG als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an:

- 1. eine Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet.**
- 2. eine Vertretung des Stadtsportverbandes Rheinbach e.V. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet.**

Für die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Ziffern 3 bis 7 und Satz 2 Ziffern 1 und 2 ist jeweils eine persönliche Vertretung zu bestellen.

	<p>ALTERNATIVE B:</p> <p>Darüber hinaus gehört gemäß § 5 Absatz 3 AG-KJHG als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet. <p>Für die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Ziffern 3 bis 7 und Satz 2 ist jeweils eine persönliche Vertretung zu bestellen.</p>
<p>Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Schlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <p style="padding-left: 20px;">(1) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für</p> <p style="padding-left: 40px;">a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Schlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <p style="padding-left: 20px;">(1) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für</p> <p style="padding-left: 40px;">a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,</p>

b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

c) die Jugendhilfeplanung

(2) Die Entscheidung über

a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AGKJHG,

c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf Grundlage der Jugendhilfeplanung (gemäß § 32 ff Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 52 KiBiz)

e) die Regelung, welche Träger durch § 36 KiBiz begünstigt werden,

f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

(3) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,

(4) Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

c) die Jugendhilfeplanung

(2) Die Entscheidung über

a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AGKJHG,

c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf Grundlage der Jugendhilfeplanung (gemäß § 32 ff Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 52 KiBiz)

e) die Regelung, welche Träger durch § 36 KiBiz begünstigt werden,

f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

g) ersatzlos gestrichen.

(3) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,

(4) Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.